

Herrn Regierungsrat
Dr. Jakob Stark
Departement für Bau und Umwelt
Verwaltungsgebäude
8510 Frauenfeld

Weinfelden, 26. August 2008 HA/sk

Stellungnahme zu den Änderungen des kantonalen Richtplans

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Stark
Sehr geehrte Damen und Herren

Allgemeine Bemerkungen

Unsere folgenden Ausführungen sind auf das kantonale Landwirtschaftsgesetz und das Leitbild für die Thurgauer Landwirtschaft abgestützt. In der Erarbeitung des Gesetzes und des Leitbildes hat sich das Thurgauer Parlament ganz klar für eine produzierende Landwirtschaft im Kanton ausgesprochen. Dies unterstreicht die Bedeutung dieses Wirtschaftszweiges für die Thurgauer Volkswirtschaft.

Die Überarbeitung des Kapitels Landschaft haben wir schon im Jahre 2001 in Frage gestellt. Wir mussten nun feststellen, dass der Produktionsspielraum der Landwirtschaft im Vergleich zu den Vorschlägen im Jahre 2001 noch mehr eingeschränkt wird. Grösstenteils sind schon bei der letzten Überarbeitung unsere Forderungen nicht berücksichtigt worden. Insbesondere sind wir nach wie vor der Meinung, dass die Umsetzung des Landschaftsentwicklungskonzeptes (LeK) rechtlich nicht richtig abgehandelt wird.

Wir erachten es als wichtig, dass die Trennung von Baugebiet und Nichtbaugebiet auf jeden Fall aufrechterhalten werden muss. Die landwirtschaftliche Produktion ist im Nichtbaugebiet zu sichern und ihr dementsprechend den höchsten Stellenwert zuzumessen. Das Flächenausgleichsprinzip darf nicht umgangen werden.

Wir erachten es als sehr wichtig, dass in der Thurgauer Raumordnung ordentliche Planungsverfahren weiterhin Gültigkeit haben.

Bezug nehmend auf die Vernehmlassungsunterlagen vom November 2007 zum kantonalen Richtplan nehmen wir zu einzelnen Punkten wie folgt Stellung:

1.1 Siedlungsgebiete

In den Erläuterungen wird der haushälterische Umgang mit dem Boden als wichtiges Element dargestellt. Diese Sichtweise tragen wir mit. Auch unterstützt der Thurgauer Bauernverband die Strategie zur Zentrumsbildung.

1.2 Wirtschaft

Die Ziele der Raumordnung bezüglich Industriebrachen oder schlecht ausgenutzten Arealen müssen gefördert und dringend umgesetzt werden. Dies ist ein wichtiger Beitrag zum haushälterischen Umgang mit unserem Boden. Es ist zu beachten, dass solche Brachen im Baugebiet und ausserhalb des Baugebietes vorhanden sind. Wir sind der Meinung, dass landwirtschaftliche Brachen gleich zu behandeln sind wie Industriebrachen. Für alte Gebäude ausserhalb des Baugebietes, die nicht mehr einem wirtschaftlichen oder anderen Zweck zugeführt werden können, muss eine Lösung gefunden werden. Ansonsten werden sie nicht mehr gepflegt und verfallen mit der Zeit.

Weiter fordern wir, dass zuerst unüberbautes Industrie- und Gewerbeland für Bauzwecke genutzt werden muss, bevor neue Flächen für diesen Zweck eingezont werden.

Das Kapitel zu den strategischen Arbeitsplattzonen ist zu streichen. Solche Zonen müssen nicht geschaffen werden, da diese Platz im ausgeschiedenen Baugebiet haben. Zudem sollen bei Projekten auch Gemeinde übergreifende Lösungen ins Auge gefasst werden.

1.4 Abgrenzung des Siedlungsgebietes

Der Planungsgrundsatz in dieser Ausformulierung ist zu streichen. Es muss gewährleistet sein, dass in begründeten Fällen Landwirte die benötigten Gebäude erstellen können. Der vorgeschlagene Planungsgrundsatz würde dies verhindern.

1.7 Ortsbildschutzgebiete

Der kursiv gedruckte Text in den Planungsgrundsätzen „Gesamtform erhaltenswert“ und die Festsetzung mit den Hinweisen zu den Inventaren ist zu streichen. Die Formulierungen bewirken eine unnötige Verschärfung. Die bisherige Regelung genügt vollumfänglich.

1.9 Naturgefahren

Wir verlangen, dass in diesem Kapitel explizit darauf hingewiesen wird, dass der Minderwert entsprechend zu entschädigen ist. Dies soll in den Erläute-

rungen aufgenommen werden, damit es klar ist, dass durchgeführte Massnahmen auch Entschädigungen mit sich ziehen.

2. Landschaft

2.1 Allgemeines

In den Planungsgrundsätzen ist der Abschnitt zum LeK zu streichen. Die Ergebnisse des Projektes dürfen nicht als rechtliche Grundlage verwendet werden.

Grundlagen bilden ausschliesslich die Zonenpläne, welche über die verschiedenen Gebiete und anzustrebende Entwicklungen abschliessend Auskunft zu geben haben. Nur diese Zonenpläne erfüllen das Erfordernis des rechtstaatlichen Verfahrens, in welchen sich der einzelne Bürger durch öffentliche Auflage der Ergebnisse über seine Belastung informieren und sich gegebenenfalls durch entsprechende Rechtsbeihilfe oder Rechtsmittel dagegen auch zur Wehr setzen kann. Dies ist um so mehr geboten, als unser Verband am LeK nicht mitwirken konnte, so dass wiederum nur Kreise vertreten waren, welche zwar die Anliegen des Natur- und Heimatschutzes nicht aber die Bedürfnisse, Notwendigkeiten und Erfordernisse der Landwirtschaft als Ganzes eingebracht haben. Die teilnehmenden Landwirte hatten nicht die Möglichkeit die Interessen unseres Verbandes einzubringen, da sie nicht als Verbandsvertreter eingeladen waren.

Wir sind insbesondere nicht damit einverstanden, dass die Unterlagen des Projektes LeK in Verfahren zur Entscheidungsfindung herangezogen werden können, ohne dass eine kritische Auseinandersetzung mit diesen Grundlagen überhaupt noch möglich sein wird. Man wird solche Grundlagen, wie vergleichsweise das BLN-Inventar, als verbindliche Messlatte den Entscheiden zugrunde legen, ohne ihre Richtigkeit, Angemessenheit usw. überhaupt noch überprüfen zu können. Das LeK ist ein Richtplan- und kein Zonenplaninstrument. Es kann daher nicht in ein grundeigentümergebundenes Papier umgewandelt werden. Für Massnahmen sind die kommunalen Zonenpläne im ordentlichen Verfahren entsprechend anzupassen. Wir fordern daher, dass unter keinen Umständen das LeK als Entscheidungsgrundlage für Interessenabwägungen bei Entscheiden herangezogen werden kann.

In den Planungsgrundsätzen ist der letzte Abschnitt zu den Koordinationsaufgaben des Kantons bezüglich Naturparks zu streichen. Diese Auftragserteilung gehört nicht in den Richtplan. Falls tatsächlich ein entsprechendes Bedürfnis besteht, so kann dieses anderweitig geregelt werden.

In den Erläuterungen ist der Absatz zur Rekultivierung von Fliessgewässern zu streichen. Bezüglich Landschaft darf das Rad nicht zurückgedreht werden. Unserer Ansicht nach darf der Richtplan nicht dafür missbraucht werden, um die Ökologisierung voran zu treiben. Es gibt andere Instrumente, welche die Durchführung von ökologischen Massnahmen und entsprechenden Projekten ermöglichen. Hier handelt es sich um einen systematischen Entzug von Flächen aus der Produktion und der Förderung der

Zerstückelung des Kulturlandes. Dies steht im krassen Widerspruch zur Forderung, dass die landwirtschaftliche Produktion wirtschaftlicher und effizienter werden muss. Wenn sich bei Landzusammenlegungen Situationen ergeben, in denen es Sinn macht, eine Rekultivierung von Fliessgewässern vorzunehmen, finden wir es vernünftig, wenn solche Projekte angegangen werden. Die Kulturlandschaft ändert sich mit der Zeit. Das war früher so, das wird in Zukunft so sein und ist im Grundsatz auch richtig.

Der Abschnitt zum Erosionsschutz in den Erläuterungen ist ersatzlos zu streichen. Dieser ist nicht Bestandteil des Richtplanes.

Der Abschnitt zur Teilrevision des eidgenössischen Natur- und Heimatschutzgesetzes ist zu streichen. Diese Aussage ist nicht Bestandteil des Richtplanes.

2.2 Landwirtschaftsgebiete

In den Planungsgrundsätzen ist im ersten Abschnitt der Satz zur Gestaltung der Landwirtschaft zu streichen. Diese Aussage gehört nicht in den Richtplan, das Leitbild für die Thurgauer Landwirtschaft macht diesbezügliche Aussagen.

In den Planungsgrundsätzen ist der zweite Absatz bezüglich Kulturland zu streichen und einzufügen, dass das Kulturland im Sinne des Verfassungsartikels zu sichern ist.

In den Erläuterungen ist „Aspekte der Produktion“ durch „Aspekte der Lebensmittelproduktion“ zu ersetzen, da die Lebensmittelproduktion die zentrale Funktion der Thurgauer Landwirtschaft ist.

In den Erläuterungen ist die Ausscheidung zu den strategischen Arbeitsplatzzonen und deren Fläche zu streichen. Wie vorne beschrieben, braucht es dafür keine spezielle Zone.

2.3 Gebiete mit Vorrang Landschaft

Wir fordern, dass das ganze Kapitel gestrichen und neu überarbeitet wird. Insbesondere ist die Formulierung „baurechtlich gelten in den Gebieten mit Vorrang Landschaft die gleichen Vorschriften wie im Landwirtschaftsgebiet“, nicht in den Erläuterungen, sondern in den Planungsgrundsätzen aufzunehmen. Auch ist in diesem Kapitel ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass Hagelschutzeinrichtungen und weiterer saisonaler Witterungsschutz erlaubt sind.

2.4 Naturschutzgebiete

In den Planungsgrundsätzen ist der zweite Abschnitt bezüglich Naturschutzgebiete zu streichen. Mit dieser Formulierung wird Tür und Tor geöffnet für

eine Ausweitung der vorhandenen Gebiete. Unklar ist zudem, was unter angemessen zu verstehen ist. Eine klare Grundlage für die Beurteilung fehlt. Es ist reine Ermessenssache, nach welchen Kriterien die Ausweitung ausgelegt wird.

2.5 Gebiete mit Vernetzungsfunktion

Im zweiten Abschnitt ist der erste Satz zu ergänzen mit „dank Durchlässigkeit nicht gänzlich unterbrochen sein“.

Der zweite Satz des zweiten Abschnittes „Gebiete mit“ ist zu streichen. Die Formulierung verhindert jede Art von Bauten und Anlagen. Der Abschnitt in den Erläuterungen zu baurechtlichen Fragen, ist in den Planungsgrundsätzen einzufügen. In die Planungsgrundsätze ist aufzunehmen, dass die ökologische Fläche in den Vernetzungskorridoren maximal 4600 ha betragen darf. So entsteht eine Planungssicherheit für alle Beteiligten. In den Festsetzungen ist der letzte Satz zu streichen, welcher Aussagen zu Massnahmen zur Sicherung von Beiträgen macht. Es ist nicht Sache des Richtplans an den Kanton Aufträge zu verteilen. In den Erläuterungen sind die Aussagen zu Bauten und Anlagen sowie weiteren Eingriffen, die nicht erwünscht sind, zu streichen. Insbesondere die Aussage in den Erläuterungen, dass in Gebieten mit Vernetzungsfunktion Landwirtschaftszonen mit besonderer Nutzung nicht erwünscht sind, ist zu streichen. In den Erläuterungen sind die Aussagen, welche Gebiete in der Landwirtschaftszone mit besonderer Nutzung in Zusammenhang mit relativ grossen Arealen bringen, zu streichen. Diese Aussage in den Erläuterungen steht entgegen der Aussage, dass Bauten möglich sind. Auch in Gebieten mit Vernetzungsfunktion sollten Hagelnetze und saisonaler Witterungsschutz möglich sein.

2.6 Ausbreitungshindernisse

In den Planungsgrundsätzen ist der Satz zu neuen Hindernissen in funktionierenden Korridoren zu streichen. Unserer Meinung nach genügt die alte Version der Formulierung der Planungsgrundsätze vollumfänglich.

2.7 Wald

Dieses Kapitel ist zu streichen. Unserer Meinung nach genügt ein Verweis auf das Waldgesetz.

2.8 Boden

Dieses Kapitel ist zu streichen. Entsprechende Regelungen finden sich im Umweltgesetz.

2.9 Gewässer

Dieses Kapitel ist zu streichen. Die Thematik wird mit entsprechenden Gesetzen auf Bundes- und Kantonebene geregelt.

3. Verkehr

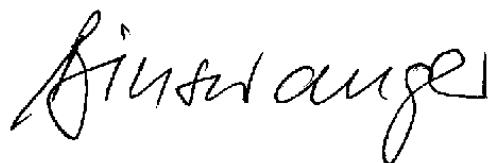
3.2 Motorfahrzeugverkehr

Wir fordern, dass bestmögliche, vergleichbare Entscheidungsgrundlagen vom Kanton erarbeitet werden, die darüber hinausgehen, was beim Projekt T14 vorgelegt wurde. Auch ist dem Einbezug der betroffenen Kreise, der transparenten Information und der Kommunikation besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Es müssen verschiedene Varianten geprüft werden, wie die Verkehrsproblematik im Kanton angegangen werden kann. Dies muss ganzheitlich geschehen. Wir sind überzeugt, dass nur eine gesamtheitliche Lösung zum Erfolg führen kann. Bei der Interessensabwägung muss dem Kulturlandschutz ein grosser Stellenwert eingeräumt werden.

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Dr. Stark, wir bitten Sie höflich, unsere Anliegen und Forderungen aufzunehmen.

Mit freundliche Grüssen

THURGAUER BAUERNVERBAND



Andreas Binswanger
Präsident



Dr. Hermine Hascher
Geschäftsführerin